

Dieter Sattler  
Weidweg 5  
69181 Leimen

10. April 2012

Stadtverwaltung Leimen

Rathausstraße 8  
69181 Leimen

**Bürgerbegehren, Bürgerantrag und Antrag auf Bürgerversammlung wegen Verkaufs und  
Bebauung des Geländes „Alter Sportplatz“, Leimen  
Schreiben der Stadtverwaltung Leimen vom 13.03. 2012**

Sehr geehrter Herr Ernst,

gegen Ihre Entscheidung vom 13. März 2012, mit der Sie in o.a. Angelegenheit das Bürgerbegehren und den Bürgerantrag aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Leimen vom 01.03.2012 für unzulässig erklärt haben, lege ich hiermit form- und fristgerecht

**Widerspruch**

ein.

**Begründung:**

**I. Amtierender Gemeinderat der Stadt Leimen nur auf der Grundlage eines  
Grundsatzbeschlusses gewählt**

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27. September 2007 stand auf der zuvor in der Rathaus-Rundschau bekanntgemachten Tagesordnung unter Punkt 14:

**Ortsrecht**-Antrag einer Fraktion  
Abschaffung der unechten Teilortswahl

Lt. Sitzungsprotokoll fasste der Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Die unechte Teilortswahl wird abgeschafft. Bis zur Gemeinderatswahl 2014 wird die Zahl der Gemeinderäte auf 32 festgelegt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung vorzunehmen.

Unbestritten im Kommunalrecht des Landes Baden-Württemberg ist, dass die Beschlussfassung über eine Satzung, auch über eine Änderung oder Aufhebung, **nur durch das Hauptorgan der Gemeinde, den Gemeinderat**, in öffentlicher Sitzung zu erfolgen hat. Eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Verwaltung, die das dann im Geheimen macht und bei einer anschließenden öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt den Eindruck erweckt, der Gemeinderat habe den Satzungsbeschluss gefasst, ist rechtlich unzulässig.

Fakt ist, dass der Gemeinderat der Stadt Leimen am 27. September 2007 lediglich einen **Grundsatzbeschluss** zur Abschaffung der unechten Teilortswahl fasste. Nicht erfolgt ist der notwendige Satzungsbeschluss, der auch den Änderungstext beinhaltet. Ein Satzungsbeschluss des Gemeinderates in der gleichen Sitzung wäre jedoch auch wegen Verstoß gegen § 34 Gemeindeordnung rechtswidrig gewesen, da im Punkt 14 der Tagesordnung die Formulierung „Änderung der Hauptsatzung“ fehlte. Aus rechtlichen Gründen hätte die Änderung der Hauptsatzung wegen Abschaffung der unechten Teilortswahl – bei genauer Bezeichnung als Tagesordnungspunkt – frühestens in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung beschlossen werden dürfen.

Aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage ist es deshalb nicht nachvollziehbar, wieso die Rechtsaufsichtsbehörde eine Beanstandung unterlassen hat.

Da es bei der Hauptsatzung der Stadt Leimen wegen Abschaffung der unechten Teilortswahl keine rechtlich notwendige Satzungsänderung, sondern nur einen Grundsatzbeschluss gab, greift nicht die Heilungsvorschrift des § 4 Abs.4 Gemeindeordnung.

Die Wahl des Gemeinderates der Stadt Leimen am 07. Juni 2009, die nicht mehr als unechte Teilortswahl stattfand, ist deshalb rechtsungültig.

Auch der Wahlprüfungsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe ändert daran nichts, da er als Verwaltungsakt nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Ba-Wü (§44) nichtig ist.

## **II a) Verstoß gegen § 34 Gemeindeordnung Baden-Württemberg/Grundsatz der Bestimmtheit verletzt**

Wegen des Themas „Alter Sportplatz“ in Leimen wurde mit der gesetzlich erforderlichen Anzahl von Unterzeichnern ein Antrag auf Bürgerversammlung, ein Bürgerantrag und ein Antrag auf Bürgerentscheid (Bürgerbegehren) gestellt, eingegangen bei der Stadtverwaltung Leimen am 09. Januar 2012.

Auf der Tagesordnung unter Punkt 7 der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadt Leimen am 01. März 2012 (bekanntgemacht in der Rathaus-Rundschau am 24. Februar 2012) stand folgendes:

### **Gemeinderat**

Entscheid über Bürgerbegehren

Etwa zur gleichen Zeit wurde in der Stadt Weinheim, die auch der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Karlsruhe untersteht, ein Bürgerbegehren wegen einer beabsichtigten

Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes in Weinheim eingereicht. Auf der öffentlich bekanntgemachten Tagesordnung für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadt Weinheim am 21. März 2012 war unter Punkt 9 folgendes aufgeführt:

**Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der Initiative „Schützt die Weinheimer Breitwiesen“ zur Durchführung eines Bürgerentscheids über die Frage „Sind Sie dafür, dass im Bereich „Breitwiesen“ die Ausweisung von Gewerbeflächen unterbleibt?“ sowie über das weitere Vorgehen**

**Ein Unterschied wie Tag und Nacht, wenn man die Tagesordnungspunkte von Leimen und Weinheim wegen der Bestimmtheit miteinander vergleicht!**

Es ist deshalb festzustellen, dass zu den wichtigen Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg gehört, dass auch bei öffentlichen Gemeinderatssitzungen die Verhandlungsgegenstände auf der Tagesordnung so genau zu bezeichnen sind, dass auch die Einwohner bei der öffentlichen Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung im Amtsblatt (Rathaus-Rundschau) erkennen können, um was es sich konkret handelt.

In der Überschrift des TOP 4 der Sitzung in Leimen steht nur das Wort „Gemeinderat“, was an Oberflächlichkeit nicht zu überbieten ist (da hätte man vielleicht auch schreiben können „Künftige Bauanträge“). Warum hat der Oberbürgermeister, der die Tagesordnung aufstellt, dieses Wort verwendet? Es kann ja damit viel gemeint sein; man kann es sich herausuchen. Schlampigkeit kann daher durch die Rechtsaufsichtsbehörde nicht noch unterstützt werden.

Im vorliegenden Fall wurde demnach strikt gegen das **Bestimmungserfordernis** des § 34 Gemeindeordnung verstoßen, so dass der gefasste Beschluss in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 01. März 2012 im Zusammenhang mit dem Thema „Alter Sportplatz“ in Leimen rechtswidrig ist. Da helfen auch keine Ausreden, dass möglicherweise an anderer Stelle entsprechendes veröffentlicht wurde (vielleicht unter kirchliche Nachrichten?).

**Entscheidend und rechtlich von Relevanz ist nur, was in der öffentlich bekanntgemachten Tagesordnung einer Sitzung steht!!!**

Auch noch von rechtlicher Bedeutung ist zudem, dass zumindest der Punkt „Bürgerantrag“ in der Tagesordnung für die Sitzung am 01. März 2012 **nicht** aufgeführt, aber offensichtlich behandelt wurde, da so im Ablehnungsbescheid vom 13. März 2012 vermerkt.

**II b) Verstoß gegen § 18 Gemeindeordnung Baden-Württemberg/Befangenheit und Mitwirkungsverbot nicht beachtet**

Nach § 18 Gemeindeordnung Ba-Wü darf ein Gemeinderat u.a. weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung in einer Angelegenheit einem rechtsfähigen Verein, dessen gesetzlicher Vertreter er nach § 26 BGB ist, einen möglichen Vor-oder Nachteil bringen kann.

Herr Kai-Uwe Kalischko ist im Gemeinderat der Stadt Leimen und auch 2. Vorsitzender/Schatzmeister des VfB Leimen. Im aktuellen Vereinsregister des Amtsgerichtes-Vereinsregister-Heidelberg ist er neben Bruno Sauerzapf und Uwe Sulzer als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied (auch alleinvertretungsberechtigt) i.S. des BGB eingetragen.

Der VfB Leimen hat – was unbestritten ist – mit der Stadt Leimen ein Vertragsverhältnis hinsichtlich der Nutzung des sog. Alten Sportplatzes (Hartplatz) in Leimen. Auch sieht der VfB Leimen für sich als Verein Vorteile, wenn die Stadt diesen Sportplatz verkauft und aus einem Teil

des Erlöses zwei neue Sportplätze (mit anschließendem Nutzungsrecht durch den VfB Leimen) bauen würde. Hierbei wird auch auf die ausführlichen Veröffentlichungen im Internet durch den Verein sowie durch die Äußerungen von OB Ernst in der Bürgerversammlung am 13. Februar 2012 hingewiesen.

Tatsache ist, dass Gemeinderat Kalischko in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 01. März 2012 bei TOP 7 an der Beratung und Entscheidung mitgewirkt hat (er wurde nicht für befangen erklärt und saß nicht im Zuhörerraum).

**Rechtsfolge: Der Beschluss ist – auch aus diesem Grund – rechtswidrig.**

### **III. Bürgerbegehren und Bürgerantrag nicht gegen einen Gemeinderatsbeschluss der Stadt Leimen gerichtet, daher keine Verfristung**

Bei der Zurückweisung des Bürgerbegehrens und des Bürgerantrags geht die Stadt Leimen von der irrigen Annahme aus, beide Anträge seien gegen einen in nichtöffentlicher Sitzung am 16. Dezember 2010 gefassten Beschluss des Gemeinderates gerichtet. Dieser Beschluss ist im Übrigen bis heute nicht im amtlichen Teil des Amtsblattes der Stadt Leimen, der Rathaus-Rundschau, veröffentlicht worden, lediglich in einem Bericht der Rhein-Neckar-Zeitung in der Ausgabe vom 29./30. Januar 2011 gab es Andeutungen zum Thema „Alter Sportplatz“ in Leimen. Die interessierte Bevölkerung in Leimen merkte, dass etwas „im Busch war“, aber Konkretes gab es von den Verantwortlichen der Stadt Leimen nicht zu hören. Gerüchte machten die Runde und die Stadt Leimen betrieb Geheimniskrämerei (auch Meinung der RNZ).

Zur Folge hatte dies, dass sich in Leimen eine Initiative gründete, die Transparenz, Klarheit und Wahrheit haben wollte, ebenso Aufklärung in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung (deshalb Bürgerantrag) und in einer Bürgerversammlung. Und letztlich eine Entscheidung herbeiführen wollte durch ein Bürgerbegehren/Bürgerentscheid.

Es handelt sich hierbei aufgrund der Abläufe in der Angelegenheit „Alter Sportplatz“ in Leimen um ein **initiierendes Bürgerbegehren**, das – im Gegensatz zum kassierenden Bürgerbegehren – nicht gegen einen Gemeinderatsbeschluss gerichtet ist. Damit ist rechtlich keine Verfristung des von mir mitunterzeichneten Bürgerbegehrens eingetreten, d.h. die Sechswochenfrist kommt nicht zur Anwendung. Analog gilt dies für den Bürgerantrag wegen der Zweiwochenfrist.

Die Ablehnung des Bürgerbegehrens und Bürgerantrags ist deshalb aus diesen Gründen rechtswidrig erfolgt, wobei in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf den zumindest dem Regierungspräsidium Karlsruhe bekannten „Fall Nagold“ aus dem Jahr 2010 und insbesondere den Beschluss des VGH-BW vom 08. 10. 2010 AZ. 1 S 1722/10 von mir hingewiesen wird. Das Gericht in Mannheim kassierte dabei u.a. die Widerspruchsentscheidung des RP.

### **IV. Erhalt oder Fällen von Bäumen beim „Alten Sportplatz“ in Leimen kein Geschäft der laufenden Verwaltung/Oberbürgermeister nicht zuständig**

In der Begründung zum Ablehnungsbescheid vom 13. März 2012 vertritt die Stadt Leimen die Auffassung, dass allein der Oberbürgermeister zu entscheiden habe, ob einzelne oder eine größere Anzahl von Bäumen auf dem Gelände des „Alten Sportplatzes“ in Leimen erhalten oder gefällt werden könnten. Dies sei ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff und die Rechtsprechung geht von

einer Einzelfallprüfung aus.

Feststellen kann man, dass die Sportplatzbäume aus Gründen der Sicherheit nicht unverzüglich entfernt werden müssen (nur da wäre der OB möglicherweise allein zuständig). Nicht zuständig wäre der OB jedoch, wenn er im Zusammenhang mit einem künftigen Bebauungsplanverfahren vorab „**vollendete Tatsachen schaffen**“ wollte. Er müsste auf jeden Fall das Verfahren bis zur Rechtskraft abwarten und erst wenn im Bebauungsplan die Entfernung von Bäumen verbindlich festgeschrieben wäre, könnte er einen entsprechenden Auftrag zum Fällen erteilen.

Eindeutig: Der Oberbürgermeister von Leimen ist grundsätzlich nicht kraft Gesetzes der Herr über die gemeindeeigenen Bäume auf Gemarkung Leimen.

So kann er z.B. auch ohne einen vom Gemeinderat beschlossenen forstlichen Betriebsplan nicht eine Holzeinschlag im Leimener Gemeindewald durchführen lassen.

Es ergibt sich daraus, dass nur das Hauptorgan der Stadt Leimen, der Gemeinderat; in der Baumfrage beim „Alten Sportplatz“ in Leimen zuständig wäre. Zur Folge hat dies, dass Erhalt oder Fällen von Bäumen beim Sportplatz auch Gegenstand eines Bürgerentscheids sein kann, und die von der Stadt Leimen vertretene Auffassung rechtlich nicht haltbar ist.

Nach alledem ist dem Widerspruch stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

